	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**	**Frist vom 17.06.2024 – 19.07.2024**
1.1	Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Frankfurt Büro Karlsruhe Postfach 22 06, 76010 Karlsruhe Kein Rücklauf	
1.2	Deutsche Telekom AG Bauwesen Oberkasseler Straße 2 53277 Bonn Kein Rücklauf	
1.3	EnBW City Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Kein Rücklauf	
1.4	Landratsamt Calw Vogteistr. 42 – 46 75365 Calw Schreiben vom 19.07.2024 **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:** 1.1 Art der Vorgabe 1.1.1 Im Allgemeinen Kanalisationsplan von Neuweiler ist die zur Bebauung vorgesehene Fläche nicht im Einzugsgebietsplan enthalten. Daher ist die Erschließung derzeit nicht gesichert. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. 1.2 Rechtsgrundlage 1.2.1 § 55 Abs. 2 WHG 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) 1.3.1 Die Fläche ist auch nicht in dem neuen allgemeinen Kanalplan enthalten. Daher muss ein Nachweis der schadlosen Entwässerung in Form eines Teilkanalplans erfolgen.	Der Allgemeine Kanalisationsplan wurde in den Jahren 2017/2018 fortgeschrieben. Zum damaligen Zeitpunkt stand die Erschließung noch nicht zur Diskussion. Der Erschließung liegt allerdings ein Entwässerungskonzept zugrunde, nach welchem lediglich der häusliche Schmutzwasseranfall dem bestehenden Mischwasserkanal zugeführt wird. Sämtliches Niederschlagswasser wird separat über ein zentrales offenes Rückhaltebecken abgewirtschaftet, d.h. rückgehalten, vorgereinigt und gedrosselt in Richtung Oberflächengewässer abgeleitet Die Entwässerung des Baugebietes ist gesichert. Die Entwässerung der öffentlichen Flächen erfolgt im dafür vorgesehenen Retentionsbecken. Der Erschließungsplaner stimmt die Entwässerungsplanung mit dem Landratsamt ab. **BV: Wird berücksichtigt**
1.4.1	**Informationen** 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes - 2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB) -	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.4.2	**Anregungen** 3.1 Energie	

	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird es immer mehr darauf ankommen, dass diese hinsichtlich ihrer Lage in der Landschaft, ihrer städtebaulichen Organisation und natürlich bei der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben im Sinne einer energiesparenden Planung vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollte bereits darauf geachtet werden, dass die Flächen für eine Nutzung solarer Energien geeignet sind. Dies kann durch eine intelligente städtebauliche Organisation, die z. B. Schattenbildung vermeidet ohne eine verträgliche Dichte zu vernachlässigen, verstärkt werden. Wir regen weiter an, die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zu nutzen, um bei der Ausführung der Vorhaben einen guten Standard der Energieeffizienz zu erzielen und regenerative Energien soweit wie möglich zu erschließen.	Durch den Verzicht der Festlegung der Firstrichtung können die Bauherren in den großzügig bemessenen Baugrenzen ihr Gebäude so ausrichten, dass diese z.B. ideal zur Sonne ausgerichtet sind. Die in der Planzeichnung dargestellte Ausrichtung der Gebäude ist eine unverbindliche Darstellung ohne Normencharakter. Der Plangeber sieht keine, über das sowieso geltende Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg hinausgehende Erfordernis weiterer Festsetzungen im Bebauungsplan. **BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes**
1.4.3	3.2 Städtebau Das Verfahren soll nach den Heilungsvorschriften des § 215 a BauGB zu Ende geführt werden. Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung ergeben. Damit ist gem. § 215 a BauGB das Verfahren auf das Regelverfahren umzustellen und § 13a BauGB kann nicht angewendet werden, siehe auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.06.2024. Damit bedürfte auch der Flächennutzungsplan einer formellen Änderung.	Der Plangeber teilt die Einschätzung des Landratsamtes und des Regierungspräsidium nicht und lässt sich diesbezüglich durch die Firma iuscomm Rechtsanwälte aus Stuttgart beraten. Diese kommt in ihrer Sach- und Rechtslagenprüfung zu folgendem Ergebnis: Die Vereinfachung hinsichtlich des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist anwendbar, auch wenn die Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche Umweltauswirkungen feststellt. Die nicht-umweltbezogenen Verfahrenserleichterungen nach § 13a BauGB sind auch anzuwenden, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dazu gehört neben der Vereinfachung bei Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB) insbesondere auch die Vereinfachung hinsichtlich des Flächennutzungsplans (§ 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB). Die Ansicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe halten wir für nicht vertretbar. Begründung: Dieses Problem wurde in der bisher zu § 215a BauGB veröffentlichen Literatur nur knapp erwähnt. *Uechtritz* kommt zu dem Ergebnis, dass die Einschränkungen des § 215a Abs. 3 BauGB sich nur auf die in S. 1 genannten Privilegierungen beziehe. Im Gegenzug folge daraus, dass die sonstigen Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens unabhängig von der Vorprüfung des Einzelfalls eingreifen. *Uechtritz, in: BeckOK BauGB, 62. Ed., Stand: 01.05.2024, § 215a Rn. 12.* § 215a Abs. 3 S. 1 BauGB bezieht sich nach seinem Wortlaut ausdrücklich auf folgende Verfahrenserleichterungen: - § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB (Umweltprüfung, Umweltbericht, Angabe umweltbezogener Informationen)

	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		- § 13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Eingriffskompensationsfiktion). Schon der Wortlaut der Vorschrift legt nicht nahe, dass die Vorprüfung des Einzelfalls irgendeine Relevanz für die anderen Verfahrenserleichterungen hat. Es ist daher mit *Uechtritz* davon auszugehen, dass im Umkehrschluss diese anderen Verfahrenserleichterungen nicht unter dem Vorbehalt einer Vorprüfung des Einzelfalls stehen. Dieses Ergebnis findet eine Stütze darin, dass nur bei umweltbezogenen Verfahrenserleichterungen eine Vorprüfung des Einzelfalls der Umweltauswirkungen Sinn ergibt. Weiter wird dieses Ergebnis durch die Entscheidung des BVerwG gestützt, die Anlass für Einführung des § 215a BauGB gab. Das BVerwG hatte die Verfahrenserleichterungen des § 13b in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB als unvereinbar mit der SUP-Richtlinie angesehen. Die anderen Verfahrenserleichterungen können nicht gegen Unionsrecht verstoßen, da es keine entsprechenden Unionsvorschriften gibt. § 215a Abs. 3 BauGB stellt zwar auch die Eingriffskompensationsfiktion nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unter den Vorbehalt der Vorprüfung, obwohl diese nicht unionsrechtlich vorgeschrieben ist. Dies ist allerdings dem naheliegenden Umstand geschuldet, dass die Eingriffskompensation auf die Umwelt bezogen ist. Abgesehen von diesen Argumenten, hat der Gesetzgeber die aufgeworfene Frage in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich thematisiert. Dort heißt es: *„Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung jedoch voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und daraufhin auch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neu durchführen. Schließlich muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigen. In diesem Fall muss sich die Gemeinde sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Eingriffsausgleichs auseinandersetzen.* *Im Übrigen können die Erleichterungen nach den §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie §13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen können insbesondere im Falle von begonnenen Planungen eine umfängliche Wiederholung von Verfahrensschritten vermeiden. Absatz 4 soll klarstellen, dass die §§ 214 und 215 zur Planerhaltung auch auf Bebauungspläne Anwendung finden, die nach dem vorgeschlagenen § 215a aufgestellt worden sind.“* *BT-Drs. 20/9344, S. 92f.*

	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		Insgesamt sprechen somit alle Argumente dafür, dass die nicht-umweltbezogenen Erleichterungen unabhängig von der Vorprüfung des Einzelfalls anzuwenden sind.
	Wir regen an, beim Zuschnitt der Grundstücke darauf zu achten, dass eine flächensparende Nutzung und dementsprechende Dichte möglich wird. Die Festlegung der Baustreifen bietet hier grundsätzlich gute Möglichkeiten.	Bei den Grundstücksgrenzen in der Planzeichnung handelt es sich um eine unverbindliche Darstellung ohne Normencharakter. Letzten Endes wird der Vermarktungsprozess der Grundstücke die schlussendliche Grundstücksaufteilung und damit die entsprechende Dichte im Baugebiet definieren.
	Darüber hinaus verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen. **BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes**
1.4.4	3.3 Umwelt- und Arbeitsschutz Keine weiteren Anregungen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.4.5	3.4 Naturschutz Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Antrag auf Umwandlung des betroffenen Streuobstbestandes gemäß § 33a NatSchG BW eingereicht, welcher von der unteren Naturschutzbehörde positiv beschieden wurde. Es wurde eine Ersatzpflanzung in der Größenordnung 1:2 auf der Gemarkung Oberkollwangen festgelegt, welche die Pflanzung von 22 Streuobstbäumen auf einer Fläche von mindestens 5125 m² vorschreibt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Den Ausführungen des Umweltberichts sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann gefolgt werden. Die Nist- und Quartierhilfen sind einmal pro Jahr außerhalb der Vogelbrutzeit zu reinigen. Im Zuge der Reinigung sind diese auf eine Besiedelung hin zu überprüfen. Dauerhaft nicht besiedelte Kästen sind an einen geeigneteren Standort zu verbringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wie im Umweltbericht bzw. im Schriftlichen Teil beschrieben sind Ausgleichsmaßnahmen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde vor dem Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern. Diesbezüglich besteht die Notwendigkeit eines Monitorings zur Erfolgskontrolle sowie die unaufgeforderte Übersendung eines kurzen Berichts mit aussagekräftigen Bildern. Da auch im Rahmen der Umwandlungsgenehmigung des Streuobstbestandes ein Monitoring bzw. ein Kurzbericht fällig wird, könnte dies kombiniert werden.	Folgender Hinweis wird unter 2.11 in den Schriftlichen Teil redaktionell aufgenommen: *Die Nist- und Quartierhilfen sind einmal pro Jahr außerhalb der Vogelbrutzeit zu reinigen. Im Zuge der Reinigung sind diese auf eine Besiedelung hin zu überprüfen. Dauerhaft nicht besiedelte Kästen sind an einen geeigneteren Standort zu verbringen.* *Es besteht die Notwendigkeit eines Monitorings zur Erfolgskontrolle sowie die unaufgeforderte Übersendung eines kurzen Berichts mit aussagekräftigen Bildern. Da auch im Rahmen der Umwandlungsgenehmigung des Streuobstbestandes ein Monitoring bzw. ein Kurzbericht fällig wird, könnte dies kombiniert werden.* **BV: Wird berücksichtigt**
1.4.6	3.5 Landwirtschaft Wir verweisen auf die bisher in diesem Verfahren ergangene Stellungnahme und ergänzen diese wie folgt: Den Planunterlagen liegt ein Geruchsprognosegutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 13.07.2022 bei. Dieses betrachtet ausschließlich die in der Nähe des Plangebietes befindliche aktive Tierhaltung auf Flurstück Nr. 326/3. Eine erhebliche geruchliche Beeinträchtigung durch diese Tierhaltung wird nicht vermutet. Auf Seite 18 des Gutachtens wird angeregt, einen Hinweis bezüglich dieser Tierhaltung und den damit verbundenen Gerüchen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Entsprechende Angaben finden sich im Bebauungsplan nicht.	

	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Im schriftlichen Teil (Teil B) wurden unter Nr. 2.4 Empfehlungen der ULB Calw aufgenommen, welche sich bisher jedoch ausschließlich auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen beziehen. Wir regen an, den ersten Satz unter Nr. 2.4 beispielweise um die Formulierung „[...] sowie eine aktive landwirtschaftliche Tierhaltung“ zu ergänzen. Agrarstrukturell wird begrüßt, dass die Ausgleichsmaßnahme M 6 auf der Fläche des notwendigen Streuobstausgleichs umgesetzt werden soll, da hierdurch keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche in der Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit beeinträchtigt wird. In Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gehen wir davon aus, dass der bewirtschaftende Betrieb von Seiten der Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt wird, dass es sich um eine Ausgleichsfläche handelt. Ausgleichsflächen und die darauf liegende Ausgleichsmaßnahme müssen der unteren Landwirtschaftsbehörde von den Bewirtschaftern gemeldet werden, wenn diese einen so genannten „Gemeinsamen Antrag“ stellen. Dies gilt für alle Flächen auf denen ein Ausgleich stattfindet, unabhängig davon, was für eine Ausgleichsmaßnahme es ist. Ausgleichsflächen sind nur bedingt beihilfefähig. Finanzielle Einbußen sind nicht auszuschließen. Wir bitten auch zu überprüfen, in wie weit bestehende Pachtverträge anzupassen sind, da sich die Pachtsache ändert.	Der Satz wird redaktionell ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird von Seiten der Gemeinde außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geprüft. **BV: Wird berücksichtigt**
1.4.7	3.6 Straßenbau Die Erschließung des Baugebietes ist über den Aichhalder und Zwerenberger Weg vorgesehen. In der Behandlung der Stellungnahmen wird erläutert, dass seit dem 03.05.2024 eine Skizze vom Erschließungsplaner mit den Bereichen vorliegt, an den der Aichhalder Weg verbreitert werden muss um mit einer geplanten Fahrbahnbreite von 5,50 m zukünftig auch Begegnungsverkehr ermöglichen zu können. Aus verkehrlicher Sicht sollte gewährleistet sein, dass die Verbreiterung des Aichhalder Weges im Zuge der Erschließung des Baugebietes durchgeführt wird.	**BV: Wird berücksichtigt**
1.4.8	3.7 Brandschutz -	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.4.9	**Hinweise** 4.1. Eine Plausibilisierung des Geruchsprognosegutachtens wurde von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) Calw nicht durchgeführt. 4.2 Die Flurbilanz, auf welche sich die bisher ergangene Stellungnahme der ULB Calw bezog, wurde überarbeitet. Nach aktueller Flurbilanz 2022 werden die überplanten Flächen als Vorbehaltsflur I eingestuft.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.5	Polizeidirektion Calw Schlossberg 3 75365 Calw <u>Kein Rücklauf</u>	
1.6	Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 – 3 76131 Karlsruhe	Der Plangeber teilt die Einschätzung des Landratsamtes und des Regierungspräsidium nicht und lässt sich diesbezüglich durch die Firma iuscomm

	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Schreiben vom 25.06.2024 seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung folgende Anregungen vorgetragen: Laut Begründung, Kapitel 3, S. 6 kam die Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass sich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung ergeben. Damit ist eine Anwendung des § 13a BauGB ausgeschlossen (vg. § 215a Abs. 3 BauGB). Die anderslautende Ausführung in der Begründung in Kapitel 5.1, S. 8, wird von uns nicht geteilt. Demnach bedürfte der Flächennutzungsplan einer formellen Änderung.	Rechtsanwälte aus Stuttgart beraten. Diese kommt in ihrer Sach- und Rechtslagenprüfung zu folgendem Ergebnis: Die Vereinfachung hinsichtlich des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist anwendbar, auch wenn die Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche Umweltauswirkungen feststellt. Die nicht-umweltbezogenen Verfahrenserleichterungen nach § 13a BauGB sind auch anzuwenden, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dazu gehört neben der Vereinfachung bei Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB) insbesondere auch die Vereinfachung hinsichtlich des Flächennutzungsplans (§ 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB). Die Ansicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe halten wir für nicht vertretbar. Begründung: Dieses Problem wurde in der bisher zu § 215a BauGB veröffentlichen Literatur nur knapp erwähnt. *Uechtritz* kommt zu dem Ergebnis, dass die Einschränkungen des § 215a Abs. 3 BauGB sich nur auf die in S. 1 genannten Privilegierungen beziehe. Im Gegenzug folge daraus, dass die sonstigen Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens unabhängig von der Vorprüfung des Einzelfalls eingreifen. *Uechtritz, in: BeckOK BauGB, 62. Ed., Stand: 01.05.2024, § 215a Rn. 12.* § 215a Abs. 3 S. 1 BauGB bezieht sich nach seinem Wortlaut ausdrücklich auf folgende Verfahrenserleichterungen: - § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB (Umweltprüfung, Umweltbericht, Angabe umweltbezogener Informationen) - § 13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Eingriffskompensationsfiktion). Schon der Wortlaut der Vorschrift legt nicht nahe, dass die Vorprüfung des Einzelfalls irgendeine Relevanz für die anderen Verfahrenserleichterungen hat. Es ist daher mit *Uechtritz* davon auszugehen, dass im Umkehrschluss diese anderen Verfahrenserleichterungen nicht unter dem Vorbehalt einer Vorprüfung des Einzelfalls stehen. Dieses Ergebnis findet eine Stütze darin, dass nur bei umweltbezogenen Verfahrenserleichterungen eine Vorprüfung des Einzelfalls der Umweltauswirkungen Sinn ergibt. Weiter wird dieses Ergebnis durch die Entscheidung des BVerwG gestützt, die Anlass für Einführung des § 215a BauGB gab. Das BVerwG hatte die Verfahrenserleichterungen des § 13b in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB als unvereinbar mit der SUP-Richtlinie angesehen. Die anderen Verfahrenserleichterungen können nicht gegen

	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		Unionsrecht verstoßen, da es keine entsprechenden Unionsvorschriften gibt. § 215a Abs. 3 BauGB stellt zwar auch die Eingriffskompensationsfiktion nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unter den Vorbehalt der Vorprüfung, obwohl diese nicht unionsrechtlich vorgeschrieben ist. Dies ist allerdings dem naheliegenden Umstand geschuldet, dass die Eingriffskompensation auf die Umwelt bezogen ist. Abgesehen von diesen Argumenten, hat der Gesetzgeber die aufgeworfene Frage in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich thematisiert. Dort heißt es: *„Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung jedoch voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und daraufhin auch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neu durchführen. Schließlich muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigen. In diesem Fall muss sich die Gemeinde sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Eingriffsausgleichs auseinandersetzen.* *Im Übrigen können die Erleichterungen nach den §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie §13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen können insbesondere im Falle von begonnenen Planungen eine umfängliche Wiederholung von Verfahrensschritten vermeiden. Absatz 4 soll klarstellen, dass die §§ 214 und 215 zur Planerhaltung auch auf Bebauungspläne Anwendung finden, die nach dem vorgeschlagenen § 215a aufgestellt worden sind.“* *BT-Drs. 20/9344, S. 92f.* Insgesamt sprechen somit alle Argumente dafür, dass die nicht-umweltbezogenen Erleichterungen unabhängig von der Vorprüfung des Einzelfalls anzuwenden sind. **BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes**
1.7	Regionalverband Nordschwarzwald Westliche Karl-Friedrich Straße 29-31 75172 Pforzheim <u>Schreiben vom 21.06.2024</u> vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Wir haben bereits mehrfach Stellung zur Planung genommen, zuletzt mit Schreiben 10.11.2021. Es werden keine Bedenken oder weitere Anregungen vorgetragen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau Albertstraße 5	

	Stellungnahmen zur ersten erneuten Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	79114 Freiburg Kein Rücklauf	
1.9	BUND-Nordschwarzwald Habermehlstraße 32 75172 Pforzheim Kein Rücklauf	
1.10	NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V. Bezirk Gäu-Nordschwarzwald Geschwister-Scholl-Straße 10 72160 Horb am Neckar Kein Rücklauf	
1.11	Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung Kurhausdamm 2 – 4 75378 Bad Liebenzell Schreiben vom 25.06.2024 Hinsichtlich Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser weisen wir vorsorglich darauf hin, dass der zur Verfügung stehende Netzdruck im Ortsnetz vorab überprüft werden sollte. Der Wsp. von unserem Trinkwasserhochbehälter Neuweiler befindet sich lediglich auf 698.59 m ü. NN. Wir empfehlen diesbezüglich für das Ortsnetz im Vorfeld die Ausführung einer Rohrnetzberechnung, um zu erkennen, ob hier eine Zonentrennung und Errichtung einer Druckerhöhungsanlage innerhalb des Ortsnetzes notwendig wird und dies im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt werden kann.	Der Erschließungsplaner wird dies im Vorfeld prüfen. **BV: Wird berücksichtigt**

II.	**Beteiligung der Öffentlichkeit**	**Frist vom 17.06.2024 – 19.07.2024**
2.1	*Während der 1. erneuten öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.*	

	Reutlingen, den Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Neuweiler, den Martin Buchwald Bürgermeister